



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Inspektorat für Fleisch und Schlachtbetriebe

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 40, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

—

Givisiez, den 1. Juli 2020

Information bezüglich der Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen untenstehend einige relevante Elemente bezüglich obgenannter Information zur Kenntnis zu bringen.

Ab dem 1. Juli 2020 wird die Durchführung dieser Arten von Tötung zulässig sein, sie ist jedoch einer kantonalen Bewilligungspflicht unterworfen.

Wer nach dieser neue Praxis verfahren will, muss beim zuständigen Kantonstierarzt ein schriftliches Gesuch einreichen welches folgende Unterlagen enthalten muss:

- > TVD-Nummer, Adresse und Gemeinde des Antragstellers;
- > Einzelheiten und Örtlichkeiten der Tötungsprozesse;
- > das vorherige schriftliche Einverständnis des Verantwortlichen des gewünschten Schlachtbetriebes (bewilligter Betrieb mit geringer Kapazität);
- > der vorherige Kontakt und das Einverständnis des amtlichen Tierarztes (ATA);
- > Gattungen, Anzahl der vorgesehenen Tiere und die Anzahl der Tage pro Woche, die für die Tötung vorgesehen sind;
- > Ausbildungsnachweis Tierschutz (z.B. Ausbildungszentrum ABZ in Spiez) für die Betäubung und das Entbluten von Schlachtvieh und Gehegewild;
- > die gültige Jagdausübungsbewilligung (Weidetötung);
- > Versicherungsnachweis Berufshaftpflicht in der Höhe von mindestens 3 Mio Franken.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) beurteilt im Anschluss das Gesuch und wird ihm, gegebenenfalls, in Form einer Verfügung stattgeben. Diese Verfügung unterliegt einer Gebühr (Fr. 180.-), ist auf ein Jahr beschränkt und mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

- > der ATA ist während des ganzen Tötungsprozesses auf dem Betrieb anwesend;
- > die Kosten und Gebühren für die Kontrolle des ATA auf dem Betrieb gehen zu Lasten des Antragsstellers und beruhen auf folgendem Stundenansatz: Fr. 150.-/Std plus Fr. 30.- (Weggebühr), gemäss Art. 60 Abs. 6 VSFK¹ und Art. 1 der Verordnung vom 1. Juli 2008 über Gebühren und Auslagen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SGF 821.31.16);

¹ Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190).

- > nur das Betäuben und das Entbluten werden auf Platz (auf dem eigenen Betrieb) durchgeführt (Art. 9a Abs. 2 Bst. a und b VSFK);
- > Immobilisierung des Kopfes und Ruhigstellung des Tieres beim Betäuben (Art. 9a Abs. 2 Bst. a VSFK);
- > der Betäubungsprozess wird mittels Schiessbolzen (Maske) oder einer, gemäss WG² bewilligten Handfeuerwaffe oder Langwaffe ausgeführt;
- > es werden geeignete Massnahmen getroffen, um die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten;
- > das Tier wird sachgemäss entblutet, die bedarfsgerechte nötige Ausrüstung zur Desinfektion der Messer ist vorhanden oder saubere Messer in ausreichender Anzahl;
- > die Person, die die Betäubung und das Entbluten des Tieres durchführt, hat die gemäss Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV³ vorgesehene Ausbildung im Bereich Tierschutz absolviert (z.B. im Ausbildungszentrum von Spiez);
- > beim Entbluten muss das Blut aufgefangen und zusammen mit dem Schlachttierkörper in den Schlachtbetrieb transportiert werden (Art. 9a Abs. 2 Bst. c VSFK). Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument begleitet den Schlachttierkörper und das Blut während der Verstellung zum Schlachtbetrieb; der Zeitpunkt des Entblutens ist auf dem Begleitdokument zu vermerken;
- > der ordnungsgemäss identifizierte Schlachttierkörper wird ohne Verzögerung zum benannten, bewilligten Schlachtbetrieb verstellt wo der weitere Schlachtprozess und das Ausnehmen innerhalb 45 Minuten nach Beginn der Tötung auf dem Betrieb stattfinden;
- > der Antragsteller verfügt über eine Berufshaftpflicht in der Höhe von mindestens 3 Mio Franken;
- > die maximale Anzahl der Tiere pro Tag und pro Woche werden in der Bewilligung festgelegt;
- > das Tötungsdatum wird dem ATA, gemäss Art. 38 VSFK, mindestens 5 Werktage vorher mitgeteilt;
- > Bei Direktverkauf von Lebensmitteln ab Betrieb muss diese Aktivität dem Kantonschemiker gemäss Art. 20 Abs. 1 LGV⁴; gemeldet werden. Das Formular kann unter <https://www.fr.ch/de/lsvw/energie-landwirtschaft-und-umwelt/lebensmittel/melde-und-bewilligungspflicht> heruntergeladen werden;
- > das LSVW führt ein Mal pro Jahr eine Inspektion der Aktivität durch;
- > die Dauer der Bewilligung ist festgehalten (maximal ein Jahr).

Wenn das Fleisch nur für die private häusliche Verwendung gebraucht wird (kein Verkauf, keine Schenkung, usw.), ist diese Aktivität nicht bewilligungspflichtig.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei dieser neuen Aktivität.

LSVW

² Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG, SR 514.54)

³ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)

⁴ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02)